



**Begründung:**

Seit dem 01.06.2022 besteht für die ukrainischen Geflüchteten der Zugang in die regulären Sozialsicherungssysteme in Deutschland. Die Grundversorgung mit Leistungen zum Lebensunterhalt wird seitdem durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) erbracht.

Hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die erwerbsfähig sind, haben einen Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) des Jobcenters. Über den aktuellen Sachstand des durchgeführten Rechtskreiswechsels der ukrainischen Geflüchteten wird in der Sitzung mündlich berichtet.